

VORPRÜFUNG ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i.V. mit Anlage 2 BauGB

zum BEBAUUNGSPLAN „AST-BIELERFELD ERWEITERUNG III“

GEMEINDE TIEFENBACH
LANDKREIS LANDSHUT
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet. (Original Maßstab 1:1.000, Darstellung unmaßstäblich)

PLANUNGSTRÄGER

Gemeinde Tiefenbach
Hauptstraße 42
84184 Tiefenbach

PLANUNG:

KomPlan
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3 84028 Landshut
Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29
e-mail: info@komplan-landshut.de

Stand: 30.07.2024 zum Entwurf III

Projekt Nr.: 21-1385_BBP



AUFTRAGGEBER Gemeinde Tiefenbach
Hauptstraße 42
84184 Tiefenbach

AUFTRAGNEHMER: **KomPlan**
Ingenieurbüro für kommunale Planungen
Leukstraße 3
84028 Landshut
Landshut, im Juli 2024

Sarah Widmann

.....
Sarah Widmann
Umweltingenieurin

PROJEKTLEITUNG:

Doris Maroski

.....
Doris Maroski
Dipl. Ing. (FH)
Landschaftsarchitektin / Stadtplanerin



INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

A	VORBEMERKUNGEN.....	4
A.1	Rechtliche Grundlagen	4
A.2	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes.....	4
1	MERKMALE DES VORHABENS.....	4
1.1	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt	4
1.2	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst.....	5
1.3	Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	6
1.4	Relevante umweltbezogene Belange, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme	6
1.5	Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	6
2	MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN UND DER VORAUSSICHTLICH BETROFFENEN GEBIETE.....	7
2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	7
2.2	Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	7
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit	7
2.4	Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen.....	8
2.5	Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets	8
2.6	Möglicherweise betroffene Gebiete (Schutzgebiete).....	8
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	8
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG.....	8
2.6.3	Nationalparke nach § 24BNatSchG.....	8
2.6.4	Biosphärenreservate gemäß § 25 und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	9
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG.....	9
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	9
2.6.7	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.....	10
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.2 ROG	11
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften.....	11
3	ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG	12
3.1	Tabellarische Zusammenfassung zur Einstufung der Erheblichkeit.....	12
3.2	Überschlägige Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit	13

A VORBEMERKUNGEN

A.1 Rechtliche Grundlagen

Der Gemeinderat Tiefenbach hat am 21.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Ast – Bielerfeld Erweiterung III“ gem. §§2 Abs 1 und 13a Abs. 1 Satz 2 i.V.m. 13b sowie § 30 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht erklärte im Juli 2023 den §13b BauGB als mittlerweile nicht mehr anwendbar, da er gegen europäisches Recht verstößt.

Um diesen damit aufgetretenen Mangel zu beheben, wurde vom Gesetzgeber mit § 215a BauGB eine Heilungsmöglichkeit eingeführt. Über ein ergänzendes Verfahren kann der Bebauungsplan dennoch in Kraft gesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist eine sogenannte Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 des BauGB.

Vorliegende Unterlage dient dazu, auf Grundlage der in Anlage 2 zum BauGB genannten Kriterien und Merkmale eine Abschätzung zur Umweltverträglichkeit vorzunehmen.

A.2 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Im Wesentlichen wurde die Aufstellung des Bebauungsplans durch folgende Planungsmaßnahmen definiert:

- Schaffung von Wohnbauflächen mit Ausweisung von überbaubaren Grundstücksflächen für Einzelhausbebauung, Doppelhäusern sowie Garagen und Nebengebäuden entsprechend den topographischen Gegebenheiten
- Fortführung der vorhandenen baustrukturellen Entwicklungen
- Verträgliche städtebauliche Integration des Gebietes in das bestehende Umfeld
- Erschließung über ein Ringstraßensystem in verkehrsberuhigter Bauweise als Fortführung der bereits bestehenden Erschließung im „Bielerfeld“
- angemessene Durchgrünung des Wohngebietes durch grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen
- Abwasserbeseitigung des Standortes im Trennsystem
- Ökologische Niederschlagswasserbeseitigung mit Ableitung des anfallenden Wassers über offene Rückhaltebereiche

1 MERKMALE DES VORHABENS

1.1 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 130 (Teilfläche), 131 (Teilfläche) der Gemarkung Ast mit einer Gesamtfläche von ca. 20.313 m² und befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteiles Ast und grenzt im Osten an das bestehende Wohngebiet „Ast – Bielerfeld“ und „Ast – Bielerfeld Erweiterung II“ an. Es handelt sich um eine Ackerfläche. Die vorliegende Ausweisung stellt eine Erweiterung der vorhandenen Wohnbauflächen in diesem Bereich dar und zeigt gleichzeitig das Entwicklungsende am Standort auf.

Vorgesehen ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO.

Die GRZ wird mit max. 0,3 festgesetzt um eine dichtere Bebauung auf weniger Fläche zu ermöglichen und dafür eine großflächige Versiegelung zu vermeiden.

Die zulässige Vollgeschossanzahl ist auf max. 2 begrenzt, zudem dürfen je Parzelle 1 bis 2 Wohnungen je Wohngebäude vorhanden sein.

Die Wandhöhe der Wohngebäude bemisst sich beim Bautyp A auf 4,80 m und beim Bautyp B auf 6,50 m.

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben, insb. UVP-pflichtige Vorhaben, ermöglicht.

1.2 Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst

Die Gemeinde Tiefenbach ist im Landesentwicklungsprogramm einem allgemeinen ländlichen Raum zugeordnet.

Regionalplanerisch ist die Gemeinde Tiefenbach der Region Landshut (Region 13) zugeordnet. Der Regionalplan trifft für den Planungsbereich selbst keine Zielaussagen zu Natur und Landschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft, Technische Infrastruktur, Windkraft, Kultur, Siedlungsentwicklung und Luftverkehr. Östlich von Ast besteht jedoch ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (hier: BE Bentonit) mit Rekultivierungsziel. Der vorliegende Planungsbereich wird hiervon nicht tangiert, jedoch der südliche Bereich des vorgesehenen Gesamtentwicklungskonzeptes. Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes deckt sich zudem am südlichen Rand teilweise mit der vorgesehenen Wohnbebauung. Da aber die Darstellung des Vorbehaltsgebietes im Regionalplan nicht flächenscharf ist und eine konkrete Abbautätigkeit nicht über den vorhandenen Grabenverlauf mit begleitenden Gehölzstrukturen im Süden hinausgehen würde, sollten sich die Darstellung des Vorbehaltsgebietes im Regionalplan entsprechend der Abgrenzung des Deckblattes 16 decken und aufeinander abgestimmt werden.

Im Hinblick auf den Umgriff des vorliegenden Bebauungsplanes haben diese Aussagen jedoch keine Auswirkungen, da der gegenwärtig rechtswirksame Flächennutzungsplan diesen Bereich noch vollständig abdeckt und somit das Entwicklungsgebot gewahrt ist. Eine weitere Ausdehnung der Wohnbebauung zum Vorbehaltsgebiet BE 55 wird von Seiten der Gemeinde Tiefenbach nicht angestrebt. Somit können sowohl die Belange der Gemeinde, als auch des Regionalplanes konform laufen und im aufgezeigten Umfang aufrechterhalten werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Tiefenbach muss im Zuge der Berichtigung, zu einem späteren Zeitpunkt, angepasst werden, da der vorliegende Bebauungsplan abweicht. Der vorliegende Planungsbereich ist darin in Teilbereichen als landwirtschaftliche Fläche und in Teilbereichen bereits als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO dargestellt. Des Weiteren befindet sich im Süden ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze (lt. Regionalplan für Bentonitabbau) mit Rekultivierungsziel. Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes deckt sich am südlichen Rand teilweise mit der im Gesamtkonzept vorgesehenen Wohnbebauung. Da aber die Darstellung des Vorbehaltsgebietes im Regionalplan nicht flächenscharf ist und eine konkrete Abbautätigkeit nicht über den vorhandenen Grabenverlauf mit begleitendem Gehölz im Süden hinausgehen würde, sollte die Darstellung des Vorbehaltsgebietes im Regionalplan entsprechend der Abgrenzung des Deckblattes 16 verkleinert werden.

1.3 Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung

Generelles Ziel der Bauleitplanung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung. Sie trägt dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Gleichzeitig sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild erhalten und entwickelt werden.

Der Förderung der energetischen Nachhaltigkeit wird durch das Zulassen von Sonnenkollektoren Rechnung getragen. Dies dient gleichzeitig dem Klimaschutz.

Naturschutzfachliche Regelungen beziehen sich auf die Pflicht, heimische Gehölze zur Begrünung heranzuziehen.

1.4 Relevante umweltbezogene Belange, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme

Durch das geplante Vorhaben ist mit keinen Immissionen aus dem Verkehr, Gewerbe, Sport- und Freizeit sowie sonstigen Immissionen (Landwirtschaft) zu rechnen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Grenzwerte zum Schutz von Mensch und Umwelt eingehalten werden und es zu keinen Problemen kommen wird.

Um die Untergrundverhältnisse genauer zu klären, wird den Bauherren die Erstellung eines Boden- und Baugrundgutachten empfohlen.

Sonstige, zu erwartende oder zu lösende Umwelt-/ Gesundheitsprobleme sind nicht zu erwarten.

1.5 Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften

Nachfolgende Umweltvorschriften werden beachtet:

- die Ausweisung eines flächensparenden Gebietes wird der Bodenschutzklausel gerecht
- die Ausweisung eines flächensparenden Gebietes entspricht der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie
- die naturschutzfachliche Eingriffsregelung findet keine Anwendung, da kein ausgleichspflichtiger Eingriff vorliegt
- der Bebauungsplan greift nicht in Schutzgebiete ein, die nationale und europäische Umweltvorschriften beeinträchtigen könnten
- artenschutzrechtliche Belange waren im Zuge des Aufstellungsverfahrens seitens der Genehmigungsbehörde nicht gefordert, insofern ist anzunehmen, dass der Bebauungsplan im Regelfall keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auslösen sollte

Es lassen sich somit keinerlei Anhaltspunkte erkennen, woraus eine Bedeutung der Planaufstellung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften abzuleiten wäre.

2 MERKMALE DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN UND DER VORAUS- SICHTLICH BETROFFENEN GEBIETE

2.1 Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Erschließung und Bebauung der, im Bebauungsplan vorgesehenen Wohngebäude tritt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein.

Es handelt sich bei einer Wohnbebauung um eine dauerhafte Nutzung, die nicht zeitnah reversibel erscheint.

Da voraussichtlich keine maßgeblich relevanten Biotopstrukturen und Arten betroffen sind und auch mit keinen Immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen zu rechnen ist, sind die zu erwartenden Auswirkungen überschaubar.

Gleichzeitig entfallen die Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, ebenso die hier verursachten Pflanzenschutz- und Düngemiteleinträge.

Am Standort des geplanten Wohngebietes befindet sich nach dem DenkmalAtlas das Bodendenkmal D-2-7538-0199, welches derzeit eine bodendenkmalrechtliche Untersuchung durchläuft. Nach Abschluss dieser Untersuchungen erhält die Gemeinde eine bodendenkmalrechtliche Erlaubnis.

Die Realisierung der Baufläche führt zwar zu einem irreversiblen Verlust der Bodenfunktion, die Größe der Eingriffsfläche ist aber untergeordnet zu werten.

2.2 Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Planung ist aufgrund der Entfernung sowie der Geringwertigkeit des Eingriffs ohne weitergehende Auswirkungen nicht ableitbar.

2.3 Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Da es hier zur Realisierung von Einzelbauvorhaben kommt, ändert sich zwar die aktuelle Nutzungsart (Landwirtschaft), ruft aber keine zusätzlichen Umweltrisiken, einschließlich Risiken für die menschliche Gesundheit hervor, die über das bereits vorhandene Maß hinausgehen.

Da Einzelvorhaben fachmännisch geplant werden müssen, wird im Einzelnen eine mögliche Gefährdung beurteilt und ggf. entsprechende Vorsorgemaßnahmen getroffen.

Sonstige gesundheitsbezogene Aspekte sind nicht absehbar, da davon auszugehen ist, dass entsprechende Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie entsprechend ggf. neuer bzw. erweiterter Unfallverhütungsvorschriften und DIN-Normen getroffen werden und im Zuge der Baumaßnahmen beachtet werden.

Altlastenflächen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt, insofern sind auch hier nicht mit gesundheitsschädlichen Auswirkungen bzw. Risiken für die Umwelt zu rechnen.

Potenziell möglich ist jedoch im Zusammenhang mit baulichen Tätigkeiten wie Erdarbeiten, dass ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG eintritt. Dies kann erfolgen durch Verletzung oder Tötung oder Störung streng geschützter Tierarten und/ oder europäischer Vogelarten. Durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen, wie der Rodung außerhalb der Brutzeit der Tiere (d.h. außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September) und Kontrolle des Baufeldes vor Beginn der Bautätigkeiten können Gefährdungen ausgeschlossen werden. Da der Artenschutz auch bei anderen Bauvorhaben ohne Rechtsgrundlage eines Bebauungsplans zu berücksichtigen ist, stellt die Aufstellung des Bebauungsplans keine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung dar.

2.4 Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen

Die Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen in ihrem Umfang auf die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Auswirkungen über die kommunalen Grenzen hinaus bzw. Verlagerungseffekte negativer Wirkung sind durch die Neuaufstellung nicht zu erwarten.

2.5 Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets

Diese Beurteilung erfolgt aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes und der Intensität der Bodennutzung des Gebiets, jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten.

Im Vergleich zum aktuellen Zustand der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgt eine Flächenversiegelung bis zu einer GRZ von 0,3.

Das Umfeld ist bereits durch Bauflächen geprägt, es handelt sich hierbei nur um eine flächensparende Weiterentwicklung bestehender Nutzungen, eine wesentliche Erhöhung der Nutzungsintensität ist insofern nicht erkennbar.

Die Intensität der Bodennutzung wird sich nicht wesentlich verschlechtern, da es sich um einen kleinflächigen Eingriff handelt.

Den Belangen von Natur und Landschaft wird Rechnung getragen über das Festsetzen von Bäumen und Sträuchern als Ortsrandeingrünung zur Einbindung des Gebiets in die umgebende Landschaft. Somit werden Grünflächen planungsrechtlich gesichert, die im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung bisher fehlten.

Das Bodendenkmal D-2-7538-0199, welches sich auf dem geplanten Standort befindet, durchläuft derzeit eine bodendenkmalrechtliche Untersuchung. Nach Abschluss dieser Untersuchungen erhält die Gemeinde eine bodendenkmalrechtliche Erlaubnis.

Weitere Kulturgüter sind von der Neuplanung nicht betroffen.

Eine Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und / oder von Grenzwerten, die über das Maß des Erlaubten hinausgehen, sind durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

2.6 Möglicherweise betroffene Gebiete (Schutzgebiete)

Die Schutzkriterien treffen Aussagen zur Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgend genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes.

2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Gebiete)

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

2.6.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

2.6.3 Nationalparke nach § 24 BNatSchG

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

2.6.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wasserschutzgebiete

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

Heilquellenschutzgebiete

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

Risikogebiet / Überschwemmungsgebiet / wassersensibler Bereich

Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

Das südliche Gebiet ist jedoch als wassersensibler Bereiche eingestuft. Das bedeutet nach Angaben des Landesamtes für Umwelt, dass hier erste Hinweise gegeben werden, in welchen Bereichen auf Grund von geologischen Eigenschaften verstärkt mit durchnässten Böden und mit Überflutungen entlang von Gewässern und trockenen Tälern zu rechnen ist. Auch Gebiete, in denen hohe Grundwasserstände vermutet werden, sind Bestandteil dieser Bereiche. Nutzungsrestriktionen sind daraus jedoch nicht ableitbar.

Nachfolgende Grafik zeigt den wassersensiblen Bereich, braun markiert:



Quelle: Bayernatlas, verändert durch KomPlan

2.6.7 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Luftqualität

Hinsichtlich der Aussagen zur Luftqualität werden die Ausführungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen. Als nächstgelegene Messstation wird dabei Landshut - Podewilstraße herangezogen.

Der vorläufige Lufthygienische Kurzbericht des Landesüberwachungssystems Bayern liegt aktuell für das Jahr 2023 vor.

Hierbei zeigt die o.g. Messstelle nach Auswertungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine Überschreitungshäufigkeiten hinsichtlich der Lufthygiene bei den Parametern Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub an. Auch im Jahr 2022 kam es bei keinem Messwert zu Überschreitungen.

Wasserqualität

Grundlage zur Beurteilung stellt die Wasserrahmenrichtlinie der EU (RL 2000/60/EG) dar, die als Zielvorgabe der Umweltqualität von einem guten ökologischen Zustand der Gewässer ausgeht. Zur Beurteilung diesbezüglich werden die Onlinedaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen. Demnach sind für den Untersuchungsraum folgende Aussagen verzeichnet:

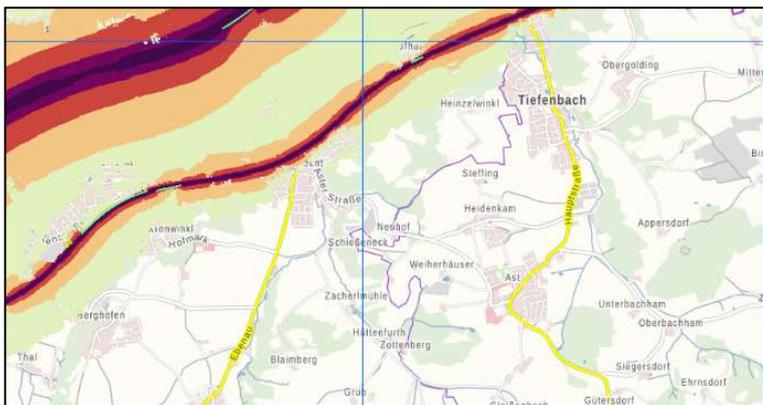
Der Untersuchungsraum ist vollständig dem Planungsraum der Isar zugeordnet. Darin beziehen sich die vorhandenen Aussagen der Gewässerbewirtschaftung Bayern auf den Grundwasserkörper Vorlandmolasse – Buch am Erlbach 1_G104, die untergeordneten hydrogeologischen Einheiten stellen fluviatile und fluvioglaziale Schotter und Sande dar.

Hinsichtlich der Grundwasserchemie ist ein schlechter Zustand bescheinigt, 2015 war dieser noch mit gut beschrieben. Der Status der Menge befindet sich aktuell in einem Guten Zustand. Es sind Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in GW durch Auswaschung aus der Landwirtschaft geplant.

Das vorliegende Plangebiet löst diesbezüglich keine Erfordernisse aus.

Lärm

Laut Aussagen des UmweltAtlas ist das Plangebiet weder durch Fluglärm, noch durch Lärm aus den Ballungsgebieten belastet. Auch der Straßenverkehrslärm der A92 und B11 haben keinen Einfluss auf das geplante Erweiterungsgebiet, wie nachfolgende Grafik zeigt:



(Quelle: UmweltAtlas)

2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.2 ROG

Bevölkerung

Bedeutsam ist die Bevölkerungsdichte vor allem im Hinblick auf mögliche Störfälle, die von einem Vorhaben ausgehen können.

In der Gemeinde Tiefenbach beträgt die Einwohnerdichte ca. 165 Einwohner/km², die Art der Planung (Wohnbaugebiet) ist nicht geeignet, Gefährdungen auszulösen.

Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte

Der Planungsbereich befindet sich im Ortsteil Ast, nahe der Gemeinde Tiefenbach.

Es handelt sich beim Planungsausschnitt weder um den Stadt- und Umlandbereich eines Verdichtungsraumes noch um eine äußere Verdichtungszone. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen) sind somit nicht betroffen.

2.6.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften

Betrachtet werden in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Baudenkmale

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

Bodendenkmale

Im Geltungsbereich befindet sich laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege folgendes Bodendenkmal:

DENKMALNUMMER	GEMARKUNG	BESCHREIBUNG
D-2-7538-0199	Ast	Verebnetes Grabenwerk der Gruppe Oberlauerbach, Siedlung des Mittelneolithikums (Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauerbach), der mittleren bis späten Bronzezeit und der Urnenfelderzeit, der Latènezeit und der karolingisch-ottonischen Zeit, Bestattungsort der Schnurkeramik. Reihengräberfeld des frühen Mittelalters.

Zur Klärung der Belange im Hinblick der Anforderungen zum Bodendenkmalschutz hat mit dem Landkreis Landshut, Abt. Denkmalschutz am 06.12.2022 ein Termin stattgefunden mit dem Ergebnis, dass in Abstimmung mit dem Landkreis nun vorausgreifend einer Baugebieterschließung eine bodendenkmalrechtliche Untersuchung stattfindet. Diese wird im Winter/Frühjahr 2023. Nach Abschluss dieser Untersuchung erhält die Gemeinde eine bodendenkmalrechtliche Erlaubnis. Daran anschließend kann dann mit entsprechenden Baumaßnahmen gestartet werden.

Ensembles

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

Archäologisch bedeutsame Landschaften

Im Plangebiet sowie dessen Wirkraum nicht vorhanden.

3 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

3.1 Tabellarische Zusammenfassung zur Einstufung der Erheblichkeit

NR. UND KRITERIEN GEM. ANLAGE 2 ZU § 13 A ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAUGB		ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	
		ERHEBLICH	UNERHEBLICH
1.	Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;		x
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;		x
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;		x
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;		x
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.		x
2.	Merkmale der möglichen Auswirkungen und voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;		x
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;		x
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen);		x
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;		x
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;		x
2.6	folgende Gebiete:		x
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG		x
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst		x
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,		x
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,		x
2.6.5	Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG,		x
2.6.6	Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Absatz 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG,		x
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,		x
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG,		x
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.		X bei Beachtung der noch ausstehenden, denkmalrechtlichen Vorgaben

3.2 Überschlägige Gesamtbeurteilung der Erheblichkeit

Die Merkmale des Bebauungsplanes wurden unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB geprüft und hinsichtlich der Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt.

Hinsichtlich der geprüften Schutzgüter bestehen aufgrund der bereits bestehenden Bebauung des Umfeldes, der landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsbereichs sowie der nördlich verlaufenden Kreisstraße LA17 Vorbelastungen, so dass es mit der Umsetzung des Bebauungsplans „Ast-Bielerfeld Erweiterung III“ lediglich zu überschaubaren Auswirkungen kommt, die nicht als erheblich einzustufen sind.

Vorbelastungen wie Immissionen aus dem Verkehr, Gewerbe, Sport- und Freizeit sowie sonstigen Immissionen übersteigen nicht die rechtlich festgelegten Grenzen, somit ist der Gesundheitsvorsorge der neuen Bewohner Rechnung getragen.

Um die Untergrundverhältnisse genauer zu klären, wird den Bauherren die Erstellung eines Boden- und Baugrundgutachten empfohlen.

Der Förderung der energetischen Nachhaltigkeit wird durch das Zulassen von Sonnenkollektoren Rechnung getragen. Dies dient gleichzeitig dem Klimaschutz und der städtebauliche Belang des Naturschutzes wird hier berücksichtigt.

Naturschutzfachliche Regelungen beziehen sich auf die Pflicht, heimische Gehölze zur Begrünung heranzuziehen. Somit kann die Planung den Anforderungen einer standortgerechten Gehölzauswahl gerecht werden und stellt eine Einbindung des Baugebietes in die umgebende Landschaft sicher.

Artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Verbotstatbestände können durch Einhaltung der gesetzlich festgelegten Schutzzeiten wirksam vermieden werden.

Es findet kein Eingriff in Schutzgebiete bzw. Strukturen statt, die dem Schutz des BNatSchG unterliegen.

Die Realisierung der Baufläche führt zwar zu einem irreversiblen Verlust der Bodenfunktion, die Größe der Eingriffsfläche ist aber untergeordnet zu werten.

Die entstehenden Auswirkungen sind, falls überhaupt relevant, nur lokal begrenzt zu erwarten, ein grenzüberschreitender Charakter ist ausgeschlossen.

Nach dem Abschluss der bodendenkmalrechtlichen Untersuchung für das Bodendenkmal D-2-7538-0199, kann mit einer Erlaubnis für die Gemeinde gerechnet werden.

FAZIT

Insgesamt kommt die überschlägige Vorprüfung des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Ast-Bielerfeld Erweiterung III“ keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind und insgesamt auch **keinerlei neue Erkenntnisse** gewonnen werden konnten.

Somit sind den Anforderungen des § 215a BauGB, Rechnung getragen, über ein ergänzendes Verfahren kann der Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden.